

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Bärenbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

a. Einzelgrabstätte	250,-- €
b. Urnengrabstätte (Einzel)	240,-- €
c. Urnengrabstätte (anonymes Feld und Wiesengrabfeld)	420,-- €
d. Beschaffung einer Grabplatte für Urnengrabstätten im Wiesefeld nach Vorlage, Einbau und Entsorgung	650,-- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a. eine Doppelgrabstätte	560,-- €
b. eine Urnendoppelgrabstätte	550,-- €
c. für die Beisetzung in vorhandene Grabstätte (Urne)	240,-- €
d. vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte je Jahr	24,-- €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 (1) bei späterer Beisetzung je Jahr anteilige Gebühr nach Art der Wahlgrabstätte.

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

a. Reihengrab (Erdbestattung)	600,-- €
b. Kindergrabstätte (bis zum 5. Lebensjahr)	500,-- €
c. Urnenbeisetzung	320,-- €
d. Tiefengrab 1. Beisetzung	850,-- €
e. Tiefengrab 2. Beisetzung	600,-- €
f. Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (nach Tarif)	,-- €
g. Zuschlag für erschwertes Arbeiten/Kompressoreinsatz (bei Bedarf) 0,5 Std	70,-- €

IV. Beseitigung und Abbau von Gräbern

a. Beseitigung/Abbau eines Einzel-/Tiefgrabes (nach Aufwand)	,-- €
b. Beseitigung/Abbau eines Urnengrabes (nach Aufwand)	,-- €
c. Beseitigung/Abbau eines Doppelgrabes (nach Aufwand)	,-- €
d. Beseitigung/Abbau eines Urnendoppelgrabes (nach Aufwand)	,-- €
e. Deponiekosten (nach jeweils gültiger Gebührenordnung)	,-- €

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

- | | |
|---|----------|
| a. Reinigung durch die Nutzungsberechtigten | 40,-- € |
| b. Reinigung durch die Ortsgemeinde | 100,-- € |

Für die Aufbewahrung einer Urne

- | | |
|---|----------|
| a. Reinigung durch die Nutzungsberechtigten | 40,-- € |
| b. Reinigung durch die Ortsgemeinde | 100,-- € |

Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier

- | | |
|---|----------|
| a. Reinigung durch die Nutzungsberechtigten | 30,-- € |
| b. Reinigung durch die Ortsgemeinde | 100,-- € |

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.